Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 5768.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Tilsit, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 2. September 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Tilsit, im Regierungsbezirk Gumbinnen, auf dem Kreistage vom 30. Dezember 1859. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise übernommenen unentgeltlichen Hergabe des zum Bau einer Eisenbahn von Tilsit nach Insterburg erforderlichen Grund und Bodens nothwendigen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 50,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 50,000 Thalern, in Buchstaben: funfzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

15,000 Rthlr. zu 500 Rthlr.,
20,000 = = 200 =
15,000 = = 100 =

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1864. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals und dem Betrage der ersparten Zinsen der ausgeloosten Obligationen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Ge-

Ausgegeben zu Berlin den 19. Oktober 1863.

Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. September 1863.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation
des Kreises Tilsit

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 30. Dezember 1859. und des Allerhöchsten Privilegiums vom .... wegen Aufnahme einer Schuld von 50,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für die Ausführung der vom Kreise Tilsit übernommenen unentgeltlichen Hergabe des zum Bau der Eisenbahn von Tilsit nach Insterburg erforderlichen Grund und Bodens durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern, in Buchstaben von .... Thalern Preußisch Kurant, nach dem gesetzlich bestehenden Münzfuße, welche für den Kreis kontrahirt wird und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von ..... Thalern geschieht vom Jahre 1863. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1864. ab in dem Monate Juni jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt

folgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staats-Anzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und dem amtlichen Organe der Kreisbehörde zu Tilsit.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und 2. Juli, vom .... ab gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Tilsit, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag von dem Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Tilsit.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ...... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Tilsit gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Tilsit, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission des Tilsiter Kreises.

Anmerkung: Die Unterschriften sind eigenhändig zu unterzeichnen.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Erster (bis .....) Zins-Kupon (I.) Serie

zu der

Kreis-Obligation des Tilsiter Kreises

Littr. ..... № .....

über ...... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ...... Thaler ..... Silbergroschen.

empfängt gegen dessen Rückgabe an
n die Zinsen der vorbenannten Kreis
Der Inhaber dieses Zinskupons em........... bis ....
..ten .... und späterhin . Silbergroschen bei der Kreis-Kom
Obligation für das Halbjahr vom .... bis ....
mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Tilsit.

Tilsit, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission des Tilsiter Kreises.

(Namen.)

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung.

Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Tilsiter Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Tilsiter Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler

die ...te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Tilsit, sofern dagegen Seitens des als solcher legitimirten Inhabers der Obligation kein Widerspruch ergangen ist.

Tilsit, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission des Tilsiter Kreises.

(Stempel.)

Anmerkung.

1) Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

2) Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattseite unter den beiden letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

9ter Zins-Kupon.	10ter Zins-Kupon.
Talon.	

(Nr. 5769.) Verordnung wegen Abänderung des Zolltarifs. Vom 20. September 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten übereingekommen sind, den seit dem 1. Januar 1860. gültigen Zolltarif vom 27. Juni desselben Jahres (Gesetz-Samml. S. 303.) in einzelnen Bestimmungen abzuändern, unter Vorbehalt der Genehmigung beider Häuser des Landtages der Monarchie, auf Antrag des Staatsministeriums für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Einschluß des Jadegebiets, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1864. an treten folgende Abänderungen des Zolltarifs vom 27. Juni 1860. in Wirksamkeit:

I. Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs hinzu:

1) das Seewasser und alles sonstige natürliche Wasser mit Ausnahme des Mineralwassers;

2) trockene und teigartige Weinhefe.

II. Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

A. Von nachstehenden Artikeln ist anstatt der bisherigen Eingangszollsätze für den Zentner der Satz von 15 Sgr. oder 52½ Kr. zu erheben und zwar:

1) von eingeschmolzenem Fett von Schweinen (Schmalz), Position 25 h., wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Photogen nach Anweisung der Zollbehörde zugesetzt worden ist;

2) von Talg (eingeschmolzenem Fett von Rind- und Schaafvieh), Position 36 a.

B. An Tara wird bewilligt für Käse, Position 25 o., in Kübeln von 3 Zentnern und darunter 12 %, in schwereren Kübeln 8 %.

§. 2.

§. 2.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Buckow, den 20. September 1863.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 5770.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 19. September 1863., betreffend die Erläuterung und Ergänzung der Artikel 15. und 34. der Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. Oktober / 11. Dezember 1839., beziehungsweise der den Artikel 34. erweiternden Uebereinkunft vom 24. Juni / 7. Juli 1854. Vom 30. September 1863.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung ist Behufs Erläuterung und in Ergänzung der Artikel 15. und 34. der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. Oktober / 11. Dezember 1839., beziehungsweise der den Artikel 34. erweiternden Vereinbarung vom 24. Juni / 7. Juli 1854. nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

1) An Stelle des ersten Satzes des Artikels 15. der Uebereinkunft vom 14. Oktober / 11. Dezember 1839. tritt folgende Bestimmung:

„Die Bestellung der Personalvormundschaft für Unmündige oder ihnen gleich zu achtende Personen gehört vor die Gerichte des Staats, in welchem die zu bevormundende Person ihren Wohnsitz hat und im Falle ein Wohnsitz in beiden Staaten begründet ist, oder in Ermangelung eines Wohnsitzes, vor die Gerichte des Staats, in welchem dieselbe sich aufhält.“

2) Der Artikel 34. der Uebereinkunft vom 14. Oktober / 11. Dezember 1839. und die diesen Ar-

Artikel erweiternde Vereinbarung vom $\frac{24. \text{Juni}}{7. \text{Juli}}$ 1854. werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich nach den Gesetzen des Orts, wo die Sachen liegen. Es haben aber die vor einem Gerichte oder Notar des einen Staats nach dessen Gesetzgebung gültig abgeschlossenen oder rekognoszirten Verträge in dem anderen Staate dieselbe Wirksamkeit, als ob sie vor einem Gerichte oder Notar des letzteren abgeschlossen oder rekognoszirt worden wären. Rücksichtlich der vor einem Königlich Sächsischen Notar abgeschlossenen oder rekognoszirten Verträge über eine im Königreich Preußen belegene unbewegliche Sache gilt dies jedoch nur dann, wenn die betreffende Urkunde mit einem sowohl das Königlich Sächsische Wappen als den Namen des Notars enthaltenden Notariatssiegel oder Stempel versehen ist."

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 19. September 1863.

Der Königlich Preußische Ministerpräsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Bismarck-Schönhausen.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich Sächsischen Ministeriums vom 21. August d. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. September 1863.

Der Ministerpräsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Thile.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).